

statt.¹⁾ Die Wahl wurde von der Gemeinde vorgenommen, und zwar geschah dieselbe in indirecter Weise. Nicht die gesammte Gemeinde wählte die Rathsherren, sondern besondere Wahlmänner.

Diese Wahlmänner wurden theils aus Mitgliedern des abtretenden Rathes, theils aus den Oldermannen „des Kaufmanns“ und der Innungen und theils aus dem Sechszehner-Ausschuß der Gemeinde genommen.²⁾

Als neue Erscheinung tritt uns 1428 dieser Sechszehner-Ausschuß, de Sesteyne,³⁾ der aus je vier Vertretern der vier Stadttheile bestand, entgegen. Der Ausschuß wurde ebenso wenig wie der Rath von der Bürgerschaft gewählt. Alljährlich nach der Rathswahl, wenn die neuen Rathsherren vereidigt waren, schieden acht Mitglieder des Ausschusses, je zwei aus jedem Viertel, aus, und der Rath, die acht übrig gebliebenen Sechszehner und die acht Oldermannen wählten an ihre Stelle acht Ersatzmänner, je zwei aus jedem Viertel.⁴⁾ Die Sechszehner wurden, wie auch die vier Oldermannen „des Kaufmanns“ und die vier Oldermannen der Ämter auf das Gesetz von 1428 vereidigt.⁵⁾

Zur Rathswahl wurden aus den abtretenden Rathsherren drei Rathsmänner und aus den Sechszehnern und den acht Oldermannen sechs Männer, von denen drei Kaufleute und drei andere Innungsmitglieder sein sollten, ausgelost.⁶⁾ Diese Neun mußten dann schwören, „dat se willen kesen bi der sunnen enen borghermester unde ses radmanne, de nuttesten, de se weten in der gantsen stad unde willet dat nicht dor lef doon noch dor leet laten dat en god so helpe unde de hilghen.“⁷⁾

Wahlfähig war jeder Bürger, der echt und frei geboren und 24 Jahre alt war und keinen Wachsins gab.⁸⁾ Er mußte ein Eigen in Bremen von mindestens 100 Mark Werth

1) Ebenda S. 398, c. 2. Van de kore. S. 400, c. 7. —

2) Ebenda. — 3) Ebenda S. 398, c. 2. S. 399, c. 4. S. 400, c. 6. S. 405, c. 17. — 4) Ebenda S. 402, c. 12. — 5) Ebenda S. 403. — 6) Ebenda S. 399, c. 4. — 7) Ebenda. — 8) Ebenda S. 401, c. 8.